

I. A. Mittelbare Bescheidbeschwerde

a. Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes

Verstoß der ChemikalienG-Novelle gegen Art 129a Abs 2 B-VG: Bundesgesetz, das zweitinstanzliche Zuständigkeit des UVS normiert, bedarf in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Zustimmung der Länder; gem Art 10 Abs 1 Z 12 iVm Art 102 Art 1 B-VG mBw; jedoch ohne die erforderliche Zustimmung der Länder kundgemacht; § 17 Abs 5 ChemikalienG präjudiziell, weil von UVS anzuwenden und zu Recht auch tatsächlich angewendet; Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes: Verfassungswidrigkeit wird für den Anlassfall durch Aufhebung des § 17 Abs 5 der ChemikalienG-Novelle beseitigt(6)___

b. Anwendung einer gesetzwidrigen VO

1. Notifikationsmangel: NotifG normiert zusätzliche Erzeugungsbedingungen für Verordnung; Verstoß gegen § 2 Abs 3 NotifG: nur der erste Entwurf wurde der Kommission mitgeteilt; trotz wesentlicher Änderung iSd § 2 Abs 3 NotifG Unterlassung der neuerlichen Notifikation, die einen beachtlichen Verfahrensfehler bewirkt; daher gesetzwidrig; präjudiziell, weil die Behörden die Abweisung darauf gestützt haben; VO wurde bis auf die Beschränkung < 3000 notifiziert, daher reicht Aufhebung der Wortfolge „wenn das Treibhauspotential der eingesetzten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW) unter 3 000 liegt“ in § 12 Abs 2 Z 3(5)___

2. KW-VO erging auf Grundlage von § 17 Abs 4 ChemikalienG durch BMLFUW; Legalitätsprinzip Art 18 Abs 1 B-VG; § 17 Abs 4 ChemikalienG zählt auf, welche VS für Bewilligung die VO enthalten muss, ua auch Befristung der Bewilligung; Behörde hätte § 12 Abs 2 Z 3 der VO jedenfalls im Folgeverfahren anzuwenden, daher präjudiziell und aufzuheben.....(4)___

B. Unmittelbare Bescheidbeschwerde

a. Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Jedermannsrecht, gilt auch für juristische Personen; R-AG Grundrechtsträger; umfasst jede staatliche Behörde; wird durch Bescheid verletzt, wenn die Behörde eine ihr nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder eine ihr zukommende Zuständigkeit ablehnt und damit eine Sachentscheidung verweigert(3)___

Gem § 67a AVG entscheidet der UVS über Berufungen gegen Bescheide des LH durch Kammer aus 3 Mitgliedern; in diesem Fall Entscheidung durch Einzelmitglied des UVS statt der vorgesehenen Kammer; daher GR verletzt.....(3)___

Aufgrund Rückwirkung der Aufhebung des § 17 Abs 5 der ChemikalienG-Novelle auf den Anlassfall ist im fortgesetzten Verfahren überhaupt nicht mehr der UVS, sondern der BM Berufungsbehörde, UVS nimmt insofern Entscheidungskompetenz in Anspruch, die ihr von Gesetzes wegen nicht zusteht; GR verletzt.....(2)___

b. Gleichheitssatz (Art 7 Abs 1 erster Satz B-VG; Art 2 StGG)

Staatsbürgerrecht; auch inländische juristische Personen; R-AG Grundrechtsträger; Bescheid verletzt den Gleichheitssatz, wenn er sich auf ein gleichheitswidriges G stützt, die Behörde dem G einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder Willkür übt; Willkür auch bei gravierenden Verletzungen von Verfahrensvorschriften, zB

wenn Behörde in entscheidendem Punkt jede Ermittlungstätigkeit unterlässt; gem § 12 Abs 3 hat die Behörde ein SV-Gutachten einzuholen, stützt sich aber nur auf Zeitungsartikel; mangels Gleichheitswidrigkeit der VO/des G hingegen keine Verletzung des Gleichheitssatzes durch Anwendung rechtswidriger genereller Normen.....(6)___

c. Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK)

Jedermannsrecht, auch juristische Personen und daher auch R-AG Grundrechtsträger; Schutzbereich: alle vermögenswerten Privatrechte; das Verbot der Befüllung (§ 12 Abs 1 iVm Abs 2 Z 3 KW-VO) der Löschanlagen beschränkt die Eigentümergebietungsautonomie; ein Bescheid verletzt Art 5 StGG, wenn er gesetzlos ergeht oder wenn die Behörde ein Gesetz denkunmöglich anwendet oder wenn sich der Bescheid auf ein verfassungswidriges G oder gesetzwidrige VO stützt; Verletzung des GR schon wegen Anwendung einer rechtswidrigen VO und wegen denkunmöglicher Gesetzesanwendung (siehe Gleichheitssatz)(7)___

d. Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art 6 StGG)

Grundrechtsträger sind Staatsbürger und inländische juristische Personen; R-AG Grundrechtsträger weil Sitz in Linz; schützt jede Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist (Antritt wie auch Ausübung), vor intentionalen Beschränkungen; das Verbot der Befüllung stellt keine unmittelbare Beschränkung der Erwerbsausübung dar, sondern nur faktische Nebenwirkung; weil die Verwendung für jedermann und nicht nur im Rahmen der Erwerbsausübung verboten wird, kann eine Verletzung der Erwerbsfreiheit nicht vorliegen.....(4)___

C. Ergebnis:

1. VfGH hat gem Art 139 f B-VG VO und G von Amts wegen zu prüfen und nach Aufhebung der rechtswidrigen Bestimmungen Bescheidbeschwerdeverfahren fortzusetzen

2. VfGH hat den Bescheid zum einen wegen Verletzung von Art 83 Abs 2 B-VG, Art 7 Abs 1 erster Satz B-VG und Art 5 StGG, zum anderen wegen Verletzung des Art 83 Abs 2 B-VG und des Art 5 StGG sowie des Rechts auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung durch Anwendung einer/s rechtswidrigen VO/G zu beheben.....(2)___

II. Gemäß Art 140 Abs 1 zweiter Satz B-VG erkennt der VfGH über die Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates; die einschreitenden 64 Abgeordneten zum Nationalrat verkörpern mehr als ein Drittel der Mitglieder des Nationalrats; insgesamt 183 Abgeordnete(3)___

Grundsätzlich gilt zwischen den GP der Grundsatz der Diskontinuität (vgl Art 28 Abs 4 B-VG), dh alle Anträge, Vorlagen etc „verfallen“ und müssen in der nächsten GP neu eingebracht werden.; an der Zulässigkeit dieses Antrages ändert aber der Umstand nichts, dass zwischen der Einbringung des Antrags und der Beschlussfassung durch den VfGH Nationalratswahlen stattgefunden haben und im Gefolge dieser Wahlen einige der Einschreiter nicht mehr dem Nationalrat als Abgeordnete angehören; insofern liegt daher keine Diskontinuität vor(3)___

Gesamteindruck.....(2)___

Gesamt.....(50)___

Name:.....